

Frauenfeld, 12. März 2015

Entscheid Nr. 15

0011/2015/DBU/ARE

Politische Gemeinde Münchwilen Anpassung Schutzplan und Liste der Naturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 18. November 2014 erlassene Anpassung des Schutzplans (DBU Nr. 99 vom 20. Dezember 2012) beziehungsweise die Entlassung des geschützten Einzelbaums (Objekt Nr. B10) aus dem Schutzplan und der Liste der Naturobjekte wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, Im Zentrum 4, Postfach 185, 9542 Münchwilen, unter Beilage von drei Exemplaren der Anpassung des Schutzplans, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Exemplaren der Anpassung des Schutzplans mit Genehmigungsvermerk analog Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2014 ersucht das Amt für Bau und Umwelt im Auftrag der Politischen Gemeinde Münchwilen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Anhand der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt ist gegen die Vorlage kein Rekurs hängig.

Die zur Genehmigung eingereichte Anpassung des Schutzplans betrifft die Parzelle Nr. 612 im Ortskern von Münchwilen. Gemäss rechtskräftigem Zonenplan liegt die betroffene Parzelle in der Wohn- und Gewerbezone WG4. Im Bereich der Parzelle Nr. 612 befindet sich eine Winterlinde, die im kommunalen Schutzplan bzw. in der Liste der Naturobjekte (DBU-Entscheid Nr. 99 am 20. Dezember 2012) als Einzelbaum mit Objekt Nr. B10 eingetragen ist.

Der mit DBU-Entscheid Nr. 4 am 16. Januar 2015 genehmigte Gestaltungsplan Waldegg sieht am Standort der geschützten Winterlinde einen Baubereich vor, weshalb der

2/2

Baum entfernt werden soll. Der GP Waldegg wurde deshalb mit dem Vorbehalt genehmigt, dass bis zur Ausführung der Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 612 eine Anpassung des Schutzplans vorgenommen, durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt und in Kraft gesetzt werden muss.

Im Planungsbericht wird ausführlich dargelegt, welche öffentlichen Interessen an der Entfernung der Winterlinde bestehen. Zudem wurde im GP Waldegg ein Standort für einen Ersatzbaum festgelegt. Dabei soll es sich ebenfalls um eine Winterlinde handeln, welche bei der Neupflanzung eine Mindesthöhe von 8 m aufweisen muss. Ferner wird sogar eine Versetzung der bestehenden Linde an den neuen Standort geprüft. Ob die Neupflanzung oder allenfalls die bestehende, versetzte Winterlinde am neuen Standort wiederum unter Schutz gestellt werden soll, ist dem Planungsbericht nicht zu entnehmen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung hat die einbezogene Fachstelle Natur und Landschaft keine Vorbehalte gegenüber der Anpassung des Schutzplans geäußert. Die Anpassung des Schutzplans erfüllt somit die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und kann genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin


Carmen Haag



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. März 2015